

## Erster Theil.

# Allgemeines Naturrecht.

- I. Allgemeine Forderungen aus dem höchsten Grundsatz für alles menschliche Seyn und Handeln überhaupt.

### §. 21.

- A. Daß das Rechtsgesetz nicht bloß erlaubend sondern zugleich verbieternd sey.

Der oberste Rechtsgrundsatz ist zuvörderst ein erlaubender Satz, aber durch die der Erlaubniß beigefügte Beschränkung, und noch mehr durch die Erlaubniß, das außerhalb dieser Beschränkung fallende Wirken des Menschen zu vernichten <sup>1)</sup>, auch ein verbieternder Satz; er erlaubt das freie Thun, aber nicht alles freie Thun. Folglich ist er ein Gesetz für das menschliche Wirken. Der unmittelbar aus dem obersten Rechtsgrundsatz abgeleitete oder vielmehr nur aus demselben ausgeschiedene Satz wodurch der oberste Rechtsgrundsatz zu einem solchen Gesetze wird, ist: Du sollst nicht so seyn und handeln, daß dadurch das Gegentheil von dem geschieht, was das Sittengesetz Dir gegen

---

1) Dies folgt auch schon aus §. 11.

Andere gebietet, oder kürzer: »Du sollst niemand als Mittel behandeln.«

§. 22.

B. Daß es also auch eine allgemeine Rechtspflicht gebe.

Jener verbotende Satz diktiert also eine Pflicht, aber eine negative, und diese Pflicht ist die allgemeinste und zugleich die erste und ursprüngliche Rechtspflicht aller Menschen gegen alle anderen Menschen. Weil nun die beiden hier aufgestellten Sätze, der erlaubende und der verbotende den ganzen obersten Rechtsgrundsatz ausmachen, so gibt es keine ursprüngliche und allgemeine, und überhaupt ursprünglich gar keine, positive Rechtspflicht.<sup>1)</sup>

§. 23.

C. Was recht, was ein Recht, was unrecht sey.

Recht oder besser gerecht ist nun nach diesen Grundsätzen jedes Seyn und Thun des Menschen, wobei alle anderen Menschen als Selbstzweck bestehen, unrecht (ungerecht) jedes Seyn und Thun, womit ein solches Bestehen unvereinbar ist. Ein Recht aber ist jede einzelne Befugniß zu einem solchen Seyn und Thun in einem einzelnen Akt. Auch nennt der Sprachgebrauch ein solches Seyn und Handeln

---

1) Die Sittspflicht geht dem Rechte selbst, was ihr entspricht, vorher; die Rechtspflicht aber ist eine Pflicht die einem Rechte entspricht, die also gar nicht existirt, wo nicht zuvor Recht ist. Es ist also keine tiefe Weisheit, wenn man in einer Rechtslehre auch von Pflichten und nicht bloß von Rechten will geredet wissen

»ein Recht« 1). Der Mensch selbst aber ist um seiner Natur willen ein Berechtigter, d. i. ein Rechtssubjekt. Eine Handlung setzen, welche in das Gebiet der durch das Rechtsgesetz erlaubten Handlungen fällt, heißt ein Recht ausüben. Die Gesinnung endlich, nur solche erlaubte nicht aber durch das Rechtsgesetz verbotene Handlungen setzen zu wollen, heißt Gerechtigkeit. Auch die Uebereinstimmung einer Handlung oder Handlungsweise mit dem Rechtsgesetz heißt so.

§. 24.

D. Daß auf ein Recht verzichtet werden könne.

Weil aber der oberste Rechtsgrundsatz, insofern er dem Menschen ein Recht zuspricht, kein Gebot, sondern eine Erlaubniß ist, 2) so kann der Mensch, ohne gegen den Rechtsgrundsatz zu verstößen, was ihm durch denselben gestattet wird unterlassen, kann auf

1) Es bedarf wohl kaum der Erinnerung daß diese Sätze keine Erklärungen seyn sollen. Die Erklärung des Wortes „Recht“, und! also einschließlich des damit verwandten Adjektivs „recht“ ist §. 1. gegeben. Hier werden bloß aus dem Rechtsgrundsatz die allgemeinsten Kriterien angegeben, wonach zu beurtheilen ist, welches Handeln unter jene Erklärung falle. — Wenn man die Prädikate recht, unrecht, auch für anderes Thun braucht, so werden sie entweder in einem ausgedehnteren Sinne genommen, oder uneigenthümlich gebraucht.

2) Offenbar ist der Rechtsgrundsatz nicht bloß ein negativer sondern auch ein affirmativer Satz, wenn er auch kein imperativer ist, denn wer wollte wohl behaupten daß nur imperative nicht aber auch permissive Sätze affirmativ seyn?

sein Recht verzichten; denn eben dieses Verzichten gehört mit zu seinem allgemeinen Rechte. Er verstößt dadurch auch nicht gegen den beschränkenden Theil des Rechtsgrundsatzes, weil ursprünglich durch Nichtthun das Recht eines Andern nicht verletzt wird. (§. 22.).

§. 25.

E. Aber nicht auf alles Recht.

Allein durch solches Verzichten kann er gegen das Sittengesetz verstoßen, und verstößt dadurch

1. überall da gegen dasselbe, wo er auf das Recht einer Pflichterfüllung verzichtet; also

2. auch dann, wenn er auf das gesammte Recht der menschlichen Natur verzichtet. Denn beides macht ihm unmöglich das Sittengesetz zu erfüllen. Wenn also, wie sich später finden wird, durch Verzichten Rechte an Andere übertragen werden können, so ist dies doch in Beziehung auf das ganze Naturrecht, und auf das Recht jeder Pflichterfüllung unmöglich. Für den Menschen, welcher ein Sittengesetz anerkennt, gibt es folglich unveräußerliche Rechte. Und nicht bloß vermöge des Sittengesetzes gibt es solche, sondern auch vermöge des Rechtsgesetzes. Denn jede Veräußerung eines Rechtes der Pflichterfüllung oder des gesammten Naturrechtes ist nach dem Rechtsgesetze ohne allen Erfolg, weil die in der Veräußerung liegende Einwilligung die Handlung jedes dritten, welcher eine solche Einwilligung benutzt, nicht gerecht machen kann, da sie immer eine direkte Verletzung der Pflicht gegen den Nächsten bleibt. (vergl. §. 19. §. 43. u. 44.) Ja das Sittengesetz legt jedem, welcher meynt diese Rechte veräußert zu haben, die Pflicht auf, sofort und unmittelbar dieselben wieder auszuüben; und welcher Andere von

einer solchen Veräußerung gegen ihn gebraucht machen wollte, der würde gegen den Rechtsgrundsatz verstoßen; indem er das Bestehen eines Menschen neben sich als Selbstzweck im eigenthümlichen Sinne des Wortes unmöglich machte.

§. 26.

F. Nach dem Naturrechte sind alle Menschen frei und gleich.

Das Rechtsgesetz verleiht allen Menschen als solchen die Befugniß, innerhalb gewisser Schranken, sich selbst zum Thun und Lassen zu bestimmen, und jede Bestimmung durch Andere von sich abzuhalten. Wer sich selbst zum Thun und Lassen bestimmt ist frei, und so sind nach dem Rechtsgesetze alle Menschen frei. Da nun diese Befugniß allen ohne Ausnahme als Menschen verliehen wird, so sind als Menschen alle ohne Ausnahme gleich, d. h. alle haben dasselbe natürliche Recht und aller Freiheit ist durch dieselbe Gränze beschränkt<sup>1)</sup>. Nichts desto weniger ist nach der §. 24. angegebenen permissiven Natur des Rechtsgesetzes eine Ungleichheit der Rechte mit demselben vereinbar; ja, wie sich später finden wird, durch empirische Verhältnisse sogar um seitetwillen nothwendig. Nur die unveräußer-

---

1) Ich weiß sehr wohl, daß ich den Ausdruck Freiheit hier nach meinem eigenen Systeme nicht gebrauchen sollte. Die wahre Freiheit, d. h. die nur nach den Vorschriften der Vernunft mögliche Selbstbestimmung ist durch ein Vernunftgesetz nicht beschränkt, eben weil sie da, wo sie sich nicht an ein Vernunftgesetz anschließt, gar keine Freiheit mehr ist sondern ein Bestimmtwerden durch Sinnlichkeit. Allein das Wort »Freiheit« ist hier für die äußere Erscheinung gebraucht, worinn sich nicht nur die wahre sittliche innere Freiheit, sondern auch die von der Sinnlichkeit ausgehende Willkühr zeigt, und deswegen gebraucht, weil eben beide in der äußeren Erscheinung nicht zu unterscheiden sind.

lichen Rechte können ohne Verletzung des Sitten- und Rechtsgesetzes keinem Menschen entzogen werden (§. 25.) und in Beziehung auf diese bleiben alle Menschen unter allen Verhältnissen einander nach dem Naturrechte immer gleich.

## II. Vom Rechte des Menschen zu seyn.

### §. 27.

#### A. Im Allgemeinen. Urrecht des Menschen.

Die rechtsprechende Vernunft verleiht dem Menschen durch ihren allgemeinsten Ausspruch einschließlich ein Recht zu seyn. Sie verleiht ihm dasselbe einzig auf den Grund der privativen Menschennatur; daher ist das Recht dieser privativen Menschennatur, oder das Recht, als vernünftiger und freier Mensch zu seyn, das ursprüngliche Recht oder Urrecht des Menschen; d. h. was dem Menschen außerdem noch als Recht verliehen wird, insbesondere also das Recht schlecht hin zu seyn, ja innerhalb einer gewissen Gränze an einem unsittlichen Seyn nicht verhindert zu werden, wird ihm nur als Folge des Rechts, ein sittliches Wesen zu seyn, verliehen. Eben darum spricht sie keinem Wesen, dem die private Menschennatur fehlt, auch nur das Recht zu, schlecht hin zu seyn. Sie erkennt folglich unter den Erdenwesen nur den Menschen als Rechtssubjekt an, weil sie nur in ihm eine Persönlichkeit erkennt.<sup>1)</sup> Dieses Urrecht nun, als sittliches Wesen oder

---

1) Weil das Thier keine Person (kein mit Bewußtseyn erkennendes und frei wollendes Wesen ist) kann die Vernunft kein Recht in ihm anerkennen. Daß sich die geistige Kraft im Thiere offenbare, reicht dafür nicht hin; es müßte